

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

c) Schriften ohne deklarierten Wert bis zum Gewichte von inklusive 250 Gramm. Werden die sub a und b bezeichneten Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Deklaration aufgegeben, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle eine Geldstrafe von 50 K zu zahlen und haftet auch für jeden durch derlei Sendungen etwa entstandenen Schaden.

Die Adresse jeder Fahrpostsendung muß in deutlicher Schrift den Vor- und Zunamen des Empfängers, dessen Charakter und Wohnung und den Bestimmungsort, und zwar bei gleichnamigen oder unbedeutenden Orten auch die Provinz und den Kreis oder Bezirk, in welchem der Adressort liegt, und wenn sich in demselben keine Postanstalt befindet, die letzte Post enthalten und muß auf die Verpackung selbst geschrieben, beziehungsweise der ganzen Fläche nach aufgeklebt und unter der Verschnürring angebracht sein.

Postbegleitadressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen beizugeben.

Postsparkassen.

Als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes sind alle in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen k. k. Postämter eingerichtet, und haben dieselben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst zu besorgen.

Alle Sammelstellen (k. k. Postämter) nehmen Einlagen an und bewerkstelligen Rückzahlungen.

Alle Einlagen und Rückzahlungen werden in ein Büchel eingetragen. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen erhalten und weitere Einlagen bewerkstelligen.

Niemand darf sich mehr als ein Postsparkasseneinlagebüchel nehmen oder nehmen lassen.

Die geringste Einlage ist 1 K; jede höhere Spareinlage muß ein Mehrfaches einer Krone betragen.

Um das Sparen noch kleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, sind „Postsparkarten“ aufgelegt.

Der k. k. Staatstelegraph.

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Benützung der öffentlichen Telegraphen steht jedermann zu. Die Regierung ist berechtigt, im Notfalle den Telegraphendienst überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten der Korrespondenz auf unbestimmte Zeit einzustellen.

Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstößt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hievon wird der Aufgeber verständigt, dem das Recht des Returses an die Zentralverwaltung, die endgiltig entscheidet, zusteht.

2. Abfassung der Telegramme. Das Original eines jeden Telegrammes muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Überschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse des Empfängers stehen. Zur schnelleren Auffindung des Absenders bei Rückmeldungen empfiehlt es sich, seine Adresse am Rande des Aufgabebanketts anzusetzen.

Gebührenberechnung. Die Telegraphengebühren werden nach der Zahl der abzutelegraphierenden Worte gerechnet, und kostet in Österreich-Ungarn jedes Wort 6 h. Das Taximum für ein ganzes Telegramm beträgt 60 h.

Besondere Telegramme:

a) Frankierte Rückantwort. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, im voraus bezahlen. Die Anzahl der für die Antwort vorausbezahlten Worte ist immer anzugeben z. B. Rp. 10. Die Taxe für die telegraphische Antwort wird für denselben Beförderungsweg berechnet, auf welchem das Ursprungs-telegramm geleitet wird.

Für die dringende telegraphische Antwort wird nach Maßgabe der betreffenden Wortzahl die Taxe für ein dringendes Telegramm berechnet.